

Bebauungsplan
6-070-0, Ratheim, Industriegebiet Knorr

- Textliche Festsetzungen -

A) Horizontale Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete der Stadt Hückelhoven

Aus Gründen des Immissionsschutzes wurden die nachfolgend genannten Gewerbe- und Industriegebiete der Stadt Hückelhoven nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) im Verhältnis zueinander horizontal gegliedert:

- a) Gewerbe- und Industriegebiet Rheinstraße
Bebauungsplan 1-064-0 (Rheinstraße/
Roermonder Straße)
Bebauungsplan 1-065-0 (Rheinstraße/
Neckarstraße)
- b) Gewerbe- und Industriegebiet Baal
Bebauungsplan 2-066-0
- c) Gewerbegebiet Brachelen
Bebauungsplan 3-067-0
- d) Gewerbe- und Industriegebiet Ratheim
Bebauungsplan 6-070-0 (Oberbrucher Straße
- Westseite)
Bebauungsplan 6-083-0 (Oberbrucher Straße
- Ostseite)

Die vorgenannten Gewerbe- und Industriegebiete liegen in mehr oder weniger großen Abständen zu schutzbedürftigen Bereichen, insbesondere zu Wohngebieten innerhalb der Ortslagen. Aus Gründen des Immissionsschutzes sind die Gewerbe- bzw.

...

STADT HÜCKELHOVEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 6-070-0
Industriegebiet
Ratheim,
Oberbrucher Straße
- Westseite

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Fassung nach der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange

Bebauungsplan 6-070-0, Ratheim, Industriegebiet Knorr

- Textliche Festsetzungen -

Industriegebiete nach § 1 Abs. 4 Nr. 2

BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaf-
ten in sich horizontal gegliedert.

Die bei der horizontalen Gliederung der Gewer-
be- und Industriegebiete in sich und im Ver-
hältnis zueinander nicht genannten Arten von
Betrieben und Anlagen, die auch nicht ausnahms-
weise zugelassen werden können, werden nach
§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO in den Gewerbe- und
Industriegebieten der Stadt Hückelhoven ausge-
schlossen.

B) Gliederung des Industriegebietes

Das Industriegebiet (§ 9 BauNVO) wird nach § 1
Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Art der Betriebe und
Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und
Eigenschaften gegliedert.

Im gegliederten Industriegebiet sind die in
§ 9 Abs. 2 BauNVO genannten Lagerhäuser, Lager-
plätze und öffentlichen Betriebe und Tankstellen
zulässig.

Im gegliederten Industriegebiet können die in
§ 9 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 BauNVO genannten
Wohnungen und Anlagen nach § 31 Abs. 1 BBauG
ausnahmsweise zugelassen werden.

Im gegliederten Industriegebiet können nach
§ 31 Abs. 1 BBauG ausnahmsweise neben den nach-
folgend genannten Betrieben und Anlagen auch
andere Betriebe und Anlagen zugelassen werden,
wenn diese in ihren Bedürfnissen und Eigen-
schaften den Betrieben und Anlagen zugeordnet
werden können, die zulässig sind.

...

Die nachfolgend nicht genannten Arten von Be-
trieben und Anlagen, die auch nicht ausnahms-
weise zugelassen werden können, werden nach § 1
Abs. 5 und 9 BauNVO im Industriegebiet Ratheim,
Oberbrucher Straße - Westseite, ausgeschlossen.

In den nachfolgenden Auflistungen sind die Be-
triebe und Anlagen entsprechend dem Rd.Erl. des
Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 09.07.1982 - SMBl. NW 280, Ziffer 2.311 a)-
aufgeführt und mit den Nummern der Abstands-
liste 1982 gekennzeichnet.

Industriegebiet

Im gegliederten Industriegebiet sind zulässig:

Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeug- wartung	182
Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen	181
Autolackierereien	180
Bauhöfe	179
Spinnereien und Webereien	175
Anlagen zur Herstellung von Reißspinn- stoffen, Industriefwatte und Putzwolle	174
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken	173
Druckereien ohne Rotationsdruck	172
Tapetenfabriken	171
Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren	170
Tischlereien und Schreinereien	169
Anlagen zur Runderneuerung von Reifen	168
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen	167
Anlagen zur Farbenindustrie	166
Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln	165
Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen	164
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen	163

...

Bebauungsplan 6-070-0, Ratheim, Industriegebiet Knorr

- Textliche Festsetzungen -

C) Besondere Bauweise

Nach § 22 Abs. 4 der BauNVO wird eine besondere Bauweise festgesetzt. Die besondere Bauweise entspricht der offenen-Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) mit der Abweichung, daß die Gebäude mit einer Länge bis zu 83 m errichtet werden können.

Ausnahme kann gem. § 31 BBAUG zugelassen werden, daß innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude auch ohne seitlichen Grenzabstand (Abstand und Abstandsfläche nach BauO NW) errichtet werden.

D) Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden aus Gründen des Hochwasserschutzes und des Immissionsschutzes gewerbliche und industrielle Nutzungen nur ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BBAUG zugelassen.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach dem Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zugelassen.

Hückelhoven, den 09.11. 1987
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Dr. Herzberg
Techn. Beaufordner

Verfügung
3. 6. 88
4. 332.42-53.1-2.28/88

Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)	162
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff	161
Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie	160
Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten	159
Anlagen zum Bootsbau	158
Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung	157
Zimmereien	156
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln	143
Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben	142
Anlagen zur Herstellung von Schloßern und Beschlägen (ohne Gießereien)	141
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen	140
Automatische Autowaschstraßen	139
Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern	138
Maschinenfabriken und Härtereien	137
Anlagen zur Herstellung von Gipserezeugnissen für Bauzwecke	136
Spezialbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien	135
Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe	134
Zeitungsspeditionen	133
Getränkeabfüllanlagen	132
Wellpappenfabriken	131
Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)	129
Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien	128
Gasverdichterstationen für Fernleitungen	117
Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren	92
Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen	89
...	86
	80
	79